

FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV

Wegleitung betreffend die Pflichten und Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen der CRR bzw. des BankG / der BankV sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtsakte

Referenz:	FMA-WL 2017/10
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Banken• E-Geld-Institute• Zahlungsdienste
Erlass:	1. Februar 2025
Inkraftsetzung:	1. Februar 2025
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• BankG• BankV• CRR/CRD
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.

Die FMA erwartet sich des Weiteren eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book: <https://eba.europa.eu/single-rule-book-ga>

Inhaltsverzeichnis

FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV	1
1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage.....	4
1.2 Grundlagen.....	4
1.3 Antrags- und Mitteilungsformulare	5
2. Eigenmittel - Grundlagen.....	5
2.1 Hartes Kernkapital (CET1)	5
2.1.1 Besonderheiten in Bezug auf die Posten des harten Kernkapitals.....	5
2.1.2 Instrumente des harten Kernkapitals	7
2.1.3 Abzüge vom harten Kernkapital	8
2.2 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	9
2.2.1 Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital	9
2.3 Ergänzungskapital (T2)	9
2.3.1 Abzüge vom Ergänzungskapital.....	9
2.4 Anforderungen an alle Eigenmittelbestandteile (CET1, AT1, T2).....	10
2.4.1 Einzahlung auf Eigenmittelinstrumente.....	10
2.4.2 Pflichten im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus Eigenmittelinstrumenten	10
2.4.3 Pflichten im Zusammenhang mit Indexpositionen in Kapitalinstrumenten.....	11
2.4.4 Vorgehen zur Verringerung der Eigenmittel.....	11
2.4.5 „Indirekte Finanzierung“	12
3. Anforderungen an die die Eigenmittel	14
3.1 Anfangskapital (Mindestkapital)	14
3.2 Mindesthöhe der Eigenmittel und Kapitalquoten.....	14
3.2.1 Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang.....	16
3.3 Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko	16
3.3.1 Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz	16
3.3.2 Besondere Anforderungen und Genehmigungserfordernisse in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge	17
3.3.3 Kreditrisikominderung.....	18
3.3.4 Gegenparteausfallrisiko.....	19

3.4	Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko	20
3.5	Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.....	21
3.6	Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko.....	23
3.7	Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.....	23
4.	Grosskredite	24
4.1	Gruppe verbundener Kunden.....	24
4.2	Obergrenze für Grosskredite.....	24
4.2.1	Des Weiteren sind die Vorgaben der EBA/GL/2021/09 „Leitlinien über die Überschreitung von Grosskreditobergrenzen und den Zeitraum und die Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung“ zu beachten.Forderungen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank	25
4.2.2	Behandlung von Schweizer Pfandbriefen	25
4.3	Durchschau bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten	25
4.4	Einhaltung der Anforderungen	26
5.	Schlussbestimmungen	27
6.	Änderungsverzeichnis	28
Anhang	29
Anhang 1 – Rechtsgrundlagen		29

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Pflichten zu den Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive – CRD IV) sowie deren nationale Umsetzung Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) und Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung; BankV).

Die Wegleitung berücksichtigt die Änderungen der CRR aufgrund der Verordnung (EU) 2019/876 („CRR II“).

Wegleitungen sind nicht rechtsverbindlich. Rechtlich massgebend sind einzig die Bestimmungen der CRR in der geltenden Fassung sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, die einen Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden. Die FMA erwartet sich eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book: <https://eba.europa.eu/single-rule-book-ga>.

Anträge und anlassbezogene Meldungen sind stets über die FMA e-Service-Konsole („anlassbezogene Meldungen“) einzubringen. Die Dokumente sind gebündelt in einem ZIP-File hochzuladen. Bitte übermitteln Sie die Dokumente in einer Form, die durch die FMA bearbeitbar ist, d.h. keine „Bilddateien“ oder gesperrte «PDF».

1.2 Grundlagen

Die Bestimmungen der CRR zur Eigenmittelthematik finden sich in den Teilen 2 und 3. Während Teil 2 im Wesentlichen die Anrechenbarkeit bestimmter Instrumente oder Positionen als Eigenmittel, unter Berücksichtigung allfälliger Abzüge und Korrekturen, behandelt, legt Teil 3 die Eigenmittelanforderungen für unterschiedliche Kapitalrisiken fest. Im BankG und der BankV finden sich hingegen die Bestimmungen zum Anfangskapital, dem internen Kapital (Säule II) und den verschiedenen Arten von Kapitalpuffern. Zudem wird unter anderem verlangt, dass die variable Vergütung die Fähigkeit des Instituts zur Stärkung seiner Eigenmittelausstattung nicht einschränken darf. Solche mit der Eigenmittelthematik zusammenhängenden Bestimmungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Wegleitung.

Die Institute haben über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren zu verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals (ICAAP – Internal Capital Adequacy Assessment Process – Risikotragfähigkeitsprozess: Adäquates Verhältnis zwischen Risiken und Risikodeckungspotenzial), das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können (Art. 78 Abs. 1 BankG). Bezüglich ICAAP ist die gesonderte Mitteilung der FMA zu beachten.

Weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu Grosskrediten gemäss Art. 387 CRR. ff. befinden sich im Teil 4 dieser Wegleitung. Bezüglich der verschiedenen Meldepflichten wird generell auf die Informationen im Meldekalender der FMA verwiesen.

1.3 Antrags- und Mitteilungsformulare

Die notwendigen Antrags- bzw. Mitteilungsformulare finden sich auf der e-Service-Plattform (siehe Formulare Nr. 2 bis 8 auf der e-Service-Plattform). Wenn kein spezifisches Formular vorhanden ist und die genannten Rechtsgrundlagen kein spezifisches Format vorgeben, sind für Antrags-/Genehmigungs- und Nachweispflichten das allgemeine Formular 7 sowie für informations- und anlassbezogene Meldepflichten das allgemeine Formular 8 (jeweils verfügbar über e-Service) zu verwenden.

2. Eigenmittel - Grundlagen

2.1 Hartes Kernkapital (CET1)

2.1.1 Besonderheiten in Bezug auf die Posten des harten Kernkapitals

In Bezug auf die Posten bzw. Instrumente des harten Kernkapitals haben die Institute gestützt auf Art. 26 Abs. 2 und 3 CRR folgende Pflichten zu erfüllen:

2.1.1.1 Hinzurechnung von Zwischengewinnen

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 26 Abs. 2 CRR, Art. 2 und 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Institute haben die Genehmigung der FMA einzuholen, wenn sie Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung des endgültigen Jahresgewinns hinzurechnen wollen. Sie haben dabei zu berücksichtigen, dass die Anforderungen von Art. 26 Abs. 2 Bst. a und b CRR kumulativ zu erfüllen sind, und reichen der FMA das über e-Service verfügbare Formular Nr. 2 („Erlaubnis der vorzeitigen Hinzurechnung von (Zwischen) Gewinnen zum harten Kernkapital“) mit den entsprechenden Beilagen vor einer allfälligen Hinzurechnung ein.

Die Überprüfung des Gewinns nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a CRR hat aufgrund eines Reviews (prüferische Durchsicht) durch die zuständige Revisionsstelle zu erfolgen. Damit die FMA die Genehmigung zur Anrechnung als hartes Kernkapital gemäss Art. 26 Abs. 2 auf Stufe Einzelinstitut und/oder Gruppe erteilt, sind der FMA folgende Unterlagen einzureichen (wobei die Punkte b) bis d) nur für Institute relevant sind):

- a) Bestätigung der Revisionsstelle an die FMA, dass i) der (explizit zu nennende) Periodengewinn einem Review (prüferische Durchsicht) unterzogen wurde, dass ii) aufgrund des Review (prüferische Durchsicht) keine Sachverhalte vorliegen, wonach der Periodengewinn nicht als hartes Kernkapital

gemäss Art. 26 Abs. 2 angerechnet werden kann und iii) dass die bankengesetzliche Revisionsstelle die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a erfüllt.

- b) Aufstellung des Institutes über sämtliche vorhersehbare Abgaben und Dividenden gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. b, welche vom Periodengewinn abzuziehen sind (und somit den Eigenmitteln nicht angerechnet werden dürfen).
- c) Sollte der Periodengewinn vom errechneten Periodengewinn gemäss dem zugrundeliegenden Rechnungslegungsstandard abweichen, hat das Institut dies in einer Überleitung entsprechend zu erläutern.
- d) Provisorischer COREP Meldebogen C_01.00 (als XML Datei).

Das Institut hat für die Punkte b) bis d) das via e-Service verfügbare Antragsformular (Nr. 2) zu benützen und diese zusammen mit den entsprechenden Aufstellungen der FMA einzureichen.

Sollten sich nach der Genehmigung der FMA bis zur Publikation des Geschäftsberichtes Änderungen in den Beträgen ergeben, ist die FMA unverzüglich und detailliert zu informieren.

2.1.1.2 Begeben von neuen Kapitalinstrumenten

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 26 Abs. 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn die Institute neue Kapitalinstrumente begeben und diese als Instrumente des harten Kernkapitals einstufen möchten, haben sie vorgängig die Genehmigung der FMA einzuholen und folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesamte in Zusammenhang mit der Emission stehende Dokumentation; • die vollständige Begründung der Qualifikation des Instruments als CET1-Instrument. <p>Die Einholung der Genehmigung der FMA entfällt, sofern es sich bei der Ausgabe von späteren Emissionen deren geltenden Bestimmungen im Wesentlichen identisch sind, mit denen (bestehende), für welche die Institute bereits eine Genehmigung erhalten haben, und die Institute die späteren Emissionen der FMA rechtzeitig vor deren Einstufung als Instrumente des harten Kernkapitals mitgeteilt haben.</p>

2.1.2 Instrumente des harten Kernkapitals

2.1.2.1 Anforderungen für die Qualifikation als Instrument des harten Kernkapitals

Instrumente des harten Kernkapitals müssen die Anforderungen von Art. 28 CRR erfüllen.

2.1.2.2 Folgen der Nichterfüllung der Anforderungen

Wenn ein Instrument die Bedingungen für Instrumente des harten Kernkapitals gemäss Art. 28 bzw. 29 CRR nicht mehr erfüllt, ist Art. 30 CRR anwendbar: Das Instrument gilt sodann nicht mehr als Instrument des harten Kernkapitals. Das mit dem betreffenden Instrument verbundene Agio gilt ebenso nicht als Posten des harten Kernkapitals.

2.1.3 Abzüge vom harten Kernkapital

2.1.3.1 Besondere Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit Abzügen vom harten Kernkapital

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Pensionsfonds mit Leistungszusage	Art. 36 Abs. 1 Bst. e CRR und Art. 41 CRR, Art. 15 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Um gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b CRR den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen kann, nicht in den gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. e CRR abzuziehenden Betrag einzubeziehen, ist die vorherige Genehmigung der FMA erforderlich. Das Institut holt diese mittels dem über e-Service verfügbaren Formular Nr. 3 („Verringerung des vom harten Kernkapital abzuziehenden Betrages um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen darf“) ein und zeigt dabei insbesondere auf, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut sofort und ungehindert Zugang zu den Vermögenswerten hat, die Nutzung der Vermögenswerte mithin keiner Beschränkung unterliegt und keinerlei Ansprüche Dritter an diesen Vermögenswerten bestehen. • Keine Genehmigung des Pensionsfondsverwalters oder der Leistungsempfänger nötig ist, wenn das Institut auf die Überschüsse des Versorgungsplans zugreifen will.
Ansätze für die Ermittlung indirekter Positionen	Art. 36 Abs. 1 Bst. f, h, i CRR und Art. 15c Bst. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn das Institut zur Ermittlung indirekter Positionen gemäss Art. 15e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den strukturbasierten Ansatz anstelle des Standardverfahrens¹ verwenden möchte, hat es der FMA gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist.</p> <p>Zur Berechnung des übermässigen Aufwandes ist der FMA eine Aufstellung über den Aufwand (Zeit und Kosten) der Berechnung gemäss Standardverfahren im Gegensatz zum strukturbasierten Ansatz einzureichen.</p>

¹ Die Berechnung beginnt bei beiden Ansätzen (Standardverfahren und strukturbasierter Ansatz) mit der Bestimmung eines sogenannten Finanzierungsanteils (Art. 15d Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014). Dieser wird anschliessend mit einem bestimmten Faktor multipliziert, um den abzuziehenden Betrag zu ermitteln. Der Faktor unterscheidet sich bei den beiden Ansätzen. Weiter ermöglicht nur der strukturbasierte Ansatz die Vornahme von Schätzungen, wenn bestimmte Beträge nicht ermittelt werden können.

2.2 Zusätzliches Kernkapital (AT1)

2.2.1 Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital

2.2.1.1 Pflicht im Zusammenhang mit den Ansätzen zur Ermittlung indirekter Positionen

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Art. 56 Bst. a, c, d CRR und Art. 15c Bst. b i.V.m. Art. 15h Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn das Institut zur Ermittlung indirekter Positionen gemäss Art. 15e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den strukturbasierten Ansatz anstelle des Standardverfahrens verwenden möchte, hat es der FMA gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist.</p> <p>Zur Berechnung des übermässigen Aufwandes ist der FMA eine Aufstellung über den Aufwand (Zeit und Kosten) der Berechnung gemäss Standardverfahren im Gegensatz zum strukturbasierten Ansatz einzureichen.</p>

2.3 Ergänzungskapital (T2)

2.3.1 Abzüge vom Ergänzungskapital

2.3.1.1 Pflicht im Zusammenhang mit den Ansätzen zur Ermittlung indirekter Positionen

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Art. 66 Bst. a, c und d CRR und Art. 15c Bst. b i.V.m. Art. 15h Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn das Institut zur Ermittlung indirekter Positionen gemäss Art. 15e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den strukturbasierten Ansatz anstelle des Standardverfahrens verwenden möchte, hat es der FMA gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist.</p> <p>Zur Berechnung des übermässigen Aufwandes ist der FMA eine Aufstellung über den Aufwand (Zeit und Kosten) der Berechnung gemäss Standardverfahren im Gegensatz zum strukturbasierten Ansatz einzureichen.</p>

2.4 Anforderungen an alle Eigenmittelbestandteile (CET1, AT1, T2)

2.4.1 Einzahlung auf Eigenmittelinstrumente

Eine wesentliche Bedingung für die Anrechnung von Eigenmittelinstrumenten ist, dass diese vollständig „eingezahlt“ sind (Art. 28 Abs. 1 Bst. b, Art. 52 Abs. 1 Bst. a, Art. 63 Bst. a CRR). Die Einzahlung hat grundsätzlich in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu erfolgen.

2.4.2 Pflichten im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus Eigenmittelinstrumenten

Die allgemeinen Anforderungen an Ausschüttungen aus Eigenmitteln werden in Art. 73 CRR umschrieben. Die Institute haben in diesem Zusammenhang folgende Pflichten gegenüber der FMA:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Eigenständiger Entscheid des Instituts über die Form der Ausschüttung	Art. 73 Abs. 1 und 2 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Ohne Genehmigung der FMA gelten Kapitalinstrumente, bei denen ein Institut allein entscheidet, ob es Ausschüttungen in einer anderen Form als Bargeld oder einem Eigenmittelinstrument vornimmt, nicht als Eigenmittelinstrumente. Die FMA kann dies aber genehmigen, wozu das Institut gegenüber der FMA gemäss Art. 73 Abs. 2 CRR Folgendes darzulegen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bst. a: keine Beeinträchtigung der Fähigkeit des Instituts, Zahlungen im Rahmen des Instruments zu streichen • Bst. b: keine Beeinträchtigung der Fähigkeit des Instruments, Verluste zu absorbieren • Bst. c: keine Verringerung der Qualität des Kapitalinstruments

2.4.3 Pflichten im Zusammenhang mit Indexpositionen in Kapitalinstrumenten

Aus Art. 76 CRR ergeben sich folgende spezifische Pflichten der Institute:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Konservative Schätzung	Art. 76 Abs. 2 und 3 CRR, Art. 25 und 26 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Institute dürfen eine konservative Schätzung (vgl. Definition in Art. 25 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) ihrer zugrunde liegenden Risikopositionen aus in Indizes enthaltenen Kapitalinstrumenten als Alternative zur Berechnung der Risikopositionen aus den unter Art. 76 Abs. 2 CRR genannten Posten vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Indizes enthaltene eigene Eigenmittelinstrumente; • in Indizes enthaltene Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche; • in Indizes enthaltene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Instituten. <p>Diesbezüglich ist die vorherige Genehmigung der FMA erforderlich. Zu diesem Zweck weist das Institut nach, dass die Überwachung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den in Art. 76 Abs. 2 CRR genannten Posten mit hohem betrieblichem Aufwand (vgl. Definition Art. 26 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) verbunden wäre. Insbesondere ist darzulegen, inwiefern die Anforderungen von Art. 26 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 eingehalten werden.</p>

2.4.4 Vorgehen zur Verringerung der Eigenmittel

Das Vorgehen zur Verringerung der Eigenmittel ist in Art. 77 und 78 CRR, Art. 10 und 11 sowie Art. 27 bis 32 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 geregelt.

2.4.4.1 Verringerung der Eigenmittel

Das Institut beachtet folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 77, 78 und 78a CRR, Art. 29 bis 31 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Beantragung der geplanten Eigenmittelreduktion mit den erforderlichen Angaben bei den Behörden bevor die Handlungen / Transaktionen werden gemäss Art. 77 Abs. 1. CRR durchgeführt.

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
		Die Institute verwenden hierzu das über e-Service verfügbare Formular Nr. 4a („Antrag betreffend die Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel“, inklusive Beilagen 4a-1 und entweder 4a-2 oder 4a-3) und beachten die dort festgehaltenen Instruktionen. In diesem Zusammenhang ist die Eigenmittelreduktion klar aufzuzeigen und zu erläutern.

Der Genehmigungspflicht unterliegt ausschliesslich die Verringerung (Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung) von Eigenmittelinstrumenten (d.h. „emittierte“ Eigenmittelposten) bzw. des mit Eigenmittelinstrumenten verbundenen Agios. Das Tätigwerden der Behörde setzt einen aktiven diskretionären Schritt des Instituts wie beispielsweise die Anbahnung bzw. die Durchführung einer Kapitalherabsetzung oder eines Rückkaufs voraus.

2.4.4.2 Prozess zur Einholung einer Vorabgenehmigung für eine Eigenmittelverringerung in bestimmter Höhe

Das Institut beachtet folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 29 Abs. 3, 4 und 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Beantragung der Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel um einen bestimmten Betrag in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Market Making (Art. 29 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) • Mitarbeitervergütung (Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) • Unwesentlichkeit der Verringerung (Art. 29 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) <p>Die Institute verwenden hierzu das über e-Service verfügbare Formular Nr 4 („Antrag betreffend die Erteilung einer Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel“, inklusive die Beilage 4b-1, 4b-2 oder 4b-3) und beachten die dort festgehaltenen Instruktionen.</p>

2.4.5 „Indirekte Finanzierung“

Gemäss Art. 8 der delVO Eigenmittel ist Folgendes zu beachten:

Indirekte Finanzierung von Kapitalinstrumenten für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 63 Buchstabe c CRR.

1) Als indirekte Finanzierungen von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 63 Buchstabe c CRR gelten Finanzierungen, die nicht direkt erfolgen.

2) Für die Zwecke des Absatzes 1 handelt es sich um eine direkte Finanzierung, wenn ein Institut einem Anleger ein Darlehen oder eine andere Finanzierung gleich welcher Art zur Verfügung stellt, das bzw. die für den Erwerb der Kapitalinstrumente des Instituts verwendet wird.

3) Zu direkten Finanzierungen zählen auch Finanzierungen, die für andere Zwecke als den Erwerb von Kapitalinstrumenten eines Instituts natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 36 CRR halten oder die als nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der Definition in Absatz 9 des Internationalen Rechnungslegungsstandards 24 — „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ — gelten, wie er in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) angewendet wird, wobei etwaige von der zuständigen Behörde festgelegte zusätzliche Leitlinien zu berücksichtigen sind, sofern das Institut nicht nachweisen kann, dass alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Transaktion wird zu vergleichbaren Bedingungen wie andere Transaktionen mit Dritten durchgeführt.

b) Die betreffende natürliche oder juristische Person bzw. das betreffende nahestehende Unternehmen oder die betreffende nahestehende Person ist nicht auf Ausschüttungen oder die Veräußerung der gehaltenen Kapitalinstrumente angewiesen, um Zinszahlungen zu leisten und die Finanzierung zurückzuzahlen.

Zusätzlich sind Rahmen der obigen Regelungen die Leitlinien der EBA 2017/15 (Leitlinien zu verbundenen Kunden) zu beachten, da entsprechende Verbindungen zwischen Kundengruppen die Komplexität einzelner Fragestellungen wesentlich erhöhen können.

Ausserdem sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts hinsichtlich Einlagerückgewähr zu berücksichtigen.

3. Anforderungen an die die Eigenmittel

3.1 Anfangskapital (Mindestkapital)

Gemäss Art. 18 BankG haben Banken jederzeit über ein **Mindestkapital** von **zumindest CHF 10 Mio.** zu verfügen. In Ausnahmefällen gelten niedrigere oder höhere Mindestkapitalvorschriften, etwa wenn die FMA im Zuge der Bewilligung ein höheres oder niedrigeres **Anfangskapital (=Mindestkapital)** fordert (vgl. Art. 18 Abs. 3 BankG).

3.2 Mindesthöhe der Eigenmittel und Kapitalquoten

Art 92 Abs. 1 CRR regelt die konkreten Eigenmittelanforderungen nach „**Säule I**“ an die zu unterlegenden Risikoarten gemäss Art 92 Abs. 3 CRR. Art 92 Abs. 2 CRR verankert hierbei die Darstellung der Kapitalquoten als prozentuellen Anteil gemessen am Gesamtrisikobetrag (Abs. 3), den sogenannten „Solvabilitätskoeffizienten“.

Institute haben demnach jederzeit zumindest eine harte Kernkapitalquote (Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 50 CRR) von 4,5%, eine Kernkapitalquote (Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 25 CRR) von 6% sowie eine Gesamtkapitalquote (Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 72 CRR) von 8% einzuhalten (Abs. 1).

Die im Rahmen der Säule I zu unterlegenden Risikoarten werden in Art. 92 Abs. 3 CRR unter dem Titel **Gesamtrisikobetrag** verankert. Der Gesamtrisikobetrag wird aus der Summe der in Art. 92 Abs. 3 CRR angeführten „Elemente“ und unter Berücksichtigung der Methodik in Art. 92 Abs. 4 CRR errechnet. Zu unterlegen sind demnach

- Kredit- und Verwässerungsrisiken
- Gegenparteiausfallrisiken
- Handelsbuchpositionen
- Marktrisikopositionen
- CVA-Risiken
- Operationelle Risiken

Die Eigenmittelanforderungen sind grundsätzlich auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter und/oder teilkonsolidierter Basis anzuwenden.

Zu Zwecken der Berechnungen im CoReP Formular C_03.00 „*Surplus(+)/Deficit(-) of capital*“ (Positionen 20, 40 und 60) ist, in Ergänzung zu den Erläuterungen zu Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, auch das **jeweils geltende Mindestkapital** (=Anfangskapital; siehe oben) sowie die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu berücksichtigen. Dies ist effektiv nur für (kleine) Banken relevant, bei denen im Falle einer Eigenmittelreduktion/Verlust die Grenze des Mindestkapitals (=Anfangskapital) früher als die Grenze des „Solvabilitätskoeffizient“ nach Art 92 Abs 1 CRR (siehe oben) erreicht wird.



Art. 78 BankG fordert von den Instituten darüber hinaus, dass diese jederzeit über **angemessene**, regelmäßig über die Säule I-Anforderungen hinausgehende, **Eigenmittel** verfügen müssen („Säule II“; siehe hierzu die FMA-Wegleitung „ICAAP“).

Für Informationen zu den Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) wird auf Art. 58ff Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) bzw. Art. 45ff BRRD sowie die anwendbaren delegierten Rechtsakte verwiesen.

3.2.1 Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang

Art. 94 Abs. 1 CRR ermöglicht es Instituten mit geringer Handelsbuchtätigkeit („kleines Handelsbuch“ gemessen am Anteil des Handelsbuchs im Verhältnis zum gesamten Geschäftsvolumen; absolut gemessen durch festgelegte Geschäftsvolumengrenzen) ihre Eigenmittelanforderungen anstelle der komplexen Berechnungsmethoden für das Positionsrisiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR (Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko) und der zusätzlichen Eigenmittelanforderung bei Grosskreditüberschreitungen nach Teil 4 durch eine Kalkulation nach Teil 3 Titel II (Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko) zu ersetzen.

Das kleine Handelsbuch wird durch absolute und relative Schwellenwerte definiert, unterhalb derer ein Institut die vereinfachte Methode anwenden kann. Die Vorschrift befreit allerdings nur von der komplexen Bemessung und Eigenkapitalunterlegung nach Teil 3 Titel IV CRR von Positionsrisiken und bestimmten Konzentrationsrisiken (handelsbuchindizierte Überschreitung der Grosskreditobergrenze, soweit sie von der FMA genehmigt wurde). Das Fremdwährungs-, Abwicklungs-, Warenpositions- und das CVA-Risiko sind nach wie vor nach Teil 3 Titel IV CRR zu bemessen und entsprechend den Vorgaben mit Eigenkapital zu unterlegen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch Fremdwährungspositionen, welche Institute im Rahmen des Kundengeschäfts eingehen zu berücksichtigen (vgl. EBA Q&A 2015_2054).

Für die Anwendung der Regelungen für das „kleine Handelsbuch“ muss die bilanzielle und ausserbilanzielle Handelsbuchtätigkeit basierend auf der Berechnung gemäss Art. 94 Abs. 2 CRR folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie liegt in der Regel unter 5% der Gesamtaktiva und unter EUR 50 Mio.

Für Meldepflichten im Zusammenhang mit der Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang wird auf die Informationen im Meldekalender verwiesen.

3.3 Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko

Die Anforderungen an die Grundsätze und Verfahren, welche die Institute in Bezug auf das Kredit-, Gegenparteausfall-, Rest- und Konzentrationsrisiko berücksichtigen, finden sich in Art. 17, Art. 18 und Art. 19 BankV. Betreffend die Berechnungsmethoden sind vordergründig die Vorgaben der CRR und der entsprechenden Level II und Level III-Bestimmungen einschlägig.

3.3.1 Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwenden die Institute grundsätzlich den Standardansatz, es sei denn, sie beantragen eine Bewilligung zur Verwendung des IRB-Ansatzes (Art. 107 Abs. 1 CRR). Art. 108 CRR verweist sodann auf die anwendbaren Regeln zur Kreditrisikominderung gemäss Art. 192 bis 241 CRR und Art. 110 CRR bzw. die Delegierte Verordnung (EU) Nr.183/2014 hinsichtlich der Berechnung der Kreditrisikoanpassung.

Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäss Art. 111 bis 113 CRR grundsätzlich in zwei Schritten:

1. Berechnung des Risikopositionswerts:
 - Grundsätzlich: Buchwert
 - Für ausserbilanzielle Positionen gemäss Anhang I CRR: Nominalwert * Prozentsatz gemäss Art. 111 Abs. 1 CRR i.V.m. Anhang I = Risikopositionswert
2. Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge:
 - Risikopositionswert * Risikogewicht gemäss Art. 112 ff. CRR = risikogewichteter Positionsbetrag
 - Allfällige Anpassung bei Vorhandensein einer Kreditabsicherung.
3. Forderungen gegenüber der Schweizer Nationalbank (SNB) sind gemäss Art. 400 Abs. 1 lit a CRR iVm Art 114 Abs 7 CRR mit 0% zu gewichten.
4. Bemerkung zur Risikogewichtung gegenüber spezifischen Kreditinstituten:
Positionen gegenüber Kreditinstituten sind gemäss Art 119 – Art 121 CRR zu beurteilen, d.h. ein Risikogewicht von zumindest 20% anzusetzen. Dies gilt auch für spezifische Kreditinstitute wie die Swiss Euro Clearing Bank GmbH Frankfurt („SECB“). Eine Risikogewichtung von 0% für dieses Institut (analog der Behandlung in der Schweiz) ist für Banken in Liechtenstein aufgrund des Anwendungsvorrangs der CRR nicht zulässig.

3.3.2 Besondere Anforderungen und Genehmigungserfordernisse in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge

Die Institute beachten, dass namentlich in den nachfolgend bezeichnenden Fällen zusätzliche Genehmigungs- bzw. Nachweiserfordernisse anwendbar sind. Für die Genehmigung sind die gesetzlich und in der CRR festgelegten Voraussetzungen massgebend.

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 113 Abs. 6 CRR (Gruppen-gesellschaft)	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Institute können auf die Anwendung von Art. 113 Abs. 1 CRR verzichten und stattdessen ein Risikogewicht von 0% zuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 113 Abs. 6 erfüllt sind. <ul style="list-style-type: none"> • Die Genehmigung der FMA wird mittels dem über e-Service verfügbaren Formular Nr. 6 (Antrag zur Anwendung eines Risikogewichts von 0%) eingeholt.
Art. 129 Abs. 1	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Das Institut kann die FMA ersuchen, die Anwendung von Art. 129 Abs. 1 Bst. c CRR teilweise aussetzen und für bis zu 10% der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen. Die FMA kann die Genehmigung erteilen, wenn in Liechtenstein erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können.

3.3.3 Kreditrisikominderung

3.3.3.1 Anerkennungsfähigkeit und Formen

Die Institute beachten, dass gemäss Art. 192 ff. CRR Kreditrisikominderungstechniken wie folgt anerkannt und ausgestaltet werden können:

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Schweizer Börse SIX derzeit für Zwecke von Art. 197 und Art. 198 CRR (vgl. Art. 197 Abs 8 CRR) nicht als „anerkannte Börse“ gilt (siehe Art. 2 dVO (EU) 2016/1646 vom 13. September 2016). Ausserdem sind Schuldverschreibungen von Instituten ohne Rating, welche ausschliesslich an der CH-Börse gehandelt werden, nicht anerkennungsfähig. Als Hauptindex im Sinne von Art. 2 dVO (EU) 2016/1646 vom 13. September 2016 ist ausschliesslich der „SMI Expanded Index“ anerkannt.

3.3.3.2 Berechnung

Die Institute berechnen die Kreditrisikominderung gemäss den nachfolgend genannten Bestimmungen:

Insbesondere kommen die Institute im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreditrisikominderung folgenden Pflichten nach:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Interne Modelle	Art. 221 Abs. 1 bis 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Volatilitätsanpassungen (anstelle der aufsichtlichen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassung) bedarf der Genehmigung der FMA, ist beim Standardansatz aber möglich. Die internen Modelle müssen Korrelationseffekten und der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung tragen. Interne Modelle dürfen auch für Lombardgeschäfte verwendet werden, wenn die FMA die diesbezügliche Genehmigung erteilt.
Umfassende Methode	Art. 225 Abs. 1 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Betrifft die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten: Art. 225 CRR umschreibt die Voraussetzungen, welche zur Anwendung von auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen eingehalten werden müssen. Insbesondere müssen die Institute zu diesem Zweck die Genehmigung der FMA einholen und dementsprechend darlegen, wie sie die Anforderungen von Art. 225 Abs. 2 und 3 CRR erfüllen.

3.3.4 Gegenparteiausfallrisiko

3.3.4.1 Berechnungsmethoden

Die Berechnungsmethoden für das Gegenparteiausfallrisiko ergeben sich aus Art. 271 ff. CRR. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf Art. 271 Abs. 2 CRR, welcher für die Ermittlung des Risikopositionswerts von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften die Möglichkeit eröffnet, nicht gemäss Art. 192 ff. CRR, sondern gemäss den Bestimmungen für die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos nach Art. 271 ff. CRR zu verfahren.

3.3.4.2 Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien

Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Central Counter Parties – CCPs) ist in Art. 300 bis 311 CRR sowie der Delegierte Verordnung (EU)2015/585 geregelt. Die Institute beachten dabei insbesondere Art. 311 CRR, welcher die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, die bestimmte Bedingungen nicht mehr erfüllen, regelt.

3.4 Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko

In Bezug auf das operationelle Risiko beachten die Institute zunächst die Vorgaben von Art. 23 BankV. Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko berechnen die Institute nach Art. 312 ff. CRR.

Bei der Berechnung beachten die Institute insbesondere folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 312 Abs. 2 CRR i.V.m. 319 Abs. 2 und 320 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Verwenden Institute den Standardansatz, kann die FMA die Verwendung eines alternativen massgeblichen Indikators für die Geschäftsfelder „Privatkundengeschäft“ und „Firmenkundengeschäft“ genehmigen, sofern die Bedingungen der Art. 319 Abs. 2 und 320 CRR erfüllt sind.
Art. 319 Abs. 2 i.V.m. 321 und 322 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die FMA genehmigt die Verwendung fortgeschrittener Messansätze, die auf ihrem eigenen System für die Messung des operationellen Risikos basieren, sofern sämtliche qualitativen und quantitativen Anforderungen der Artikel 321 bzw. 322 erfüllt sind und die Institute die allgemeinen Risikomanagement-Standards nach Art. 78 und 79 BankG einhalten.
Art. 315 Abs. 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Berücksichtigung einer Verschmelzung, eines Erwerbs oder einer Veräusserung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen bei der Verwendung eines Dreijahresdurchschnittes zur Berechnung des massgeblichen Indikators. Die Institute haben der FMA nachzuweisen, dass diese die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde.
Art. 313 Abs. 1 und 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Für die Rückkehr zu einem weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko (insbesondere vom Standardansatz zum Basisindikatoransatz) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 313 Abs. 3 Bst. a CRR: Das Institut weist der FMA nach, dass <ul style="list-style-type: none"> - es den weniger komplizierten Ansatz nicht anwenden möchte, um die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko des Instituts zu verringern; - die Anwendung eines solchen Ansatzes angesichts der Art und der Komplexität des Instituts notwendig ist; und - die Anwendung eines solchen Ansatzes weder die Solvenz des Instituts noch die Fähigkeit, operationelle Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde. • Art. 313 Abs. 3 Bst. b CRR: Die FMA erteilt vorgängig ihre Genehmigung.
Art. 314 Abs. 1 und 4 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Für die Kombination verschiedener Ansätze benötigen die Institute eine Genehmigung der FMA. Die Verwendung einer Kombination von Basisindikatoransatz und Standardansatz darf nur in Ausnahmefällen beantragt werden, so bei der Übernahme eines neuen Geschäfts, auf das der Standardansatz möglicherweise erst nach einer Übergangszeit

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
		angewandt werden kann. Das Institut legt seinem Antrag einen Zeitplan für die Anwendung des Standardansatzes bei.

3.5 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

In Bezug auf das Marktrisiko sowie das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch beachten die Institute zunächst die Vorgaben von Art. 21 und Art. 22 BankV. Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko lassen sich nach Art. 325 ff. CRR und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 sowie der EBA/GL/2016/09 berechnen.

Sie beachten dabei folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
<i>Positionsrisiko</i>		
Allgemeine Bestimmungen		
Art. 329 Abs. 1, Art. 352 Abs. 1, Art. 358 Abs. 3 CRR, Delegierte Verordnung (EU) Nr.528/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Behandlung von Optionen und Optionsscheinen für die Berechnung der Nettoposition: Wert des zugrunde liegenden Instruments * Delta-Faktor. Grundsätzlich verwenden Institute den Delta-Faktor der betreffenden Börse. Wenn kein solcher vorhanden ist, darf das Institut den Delta-Faktor selbst und unter Verwendung eines geeigneten Modells berechnen, wenn es dies bei der FMA beantragt und die FMA ihre Genehmigung erteilt.
Art. 331 Abs. 1 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Betrifft Institute, die ihre Positionen täglich zum Marktpreis bewerten und das Zinsrisiko von Derivaten gemäss Art. 328 bis 330 CRR nach einer Diskontierungsmethode steuern: Wenn diese zur Berechnung der Positionen gemäss Art. 328 bis 330 CRR und für Schuldverschreibungen, die über die Restlaufzeit und nicht durch eine einzige Rückzahlung am Ende der Laufzeit getilgt werden, Sensitivitätsmodelle anwenden möchten, haben sie eine Genehmigung der FMA zu beantragen.
<i>Fremdwährungsrisiko</i>		
Art. 352 Abs. 1 CRR, Delegierte Verordnung (EU)Nr. 528/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Bei der Berechnung der Netto-Fremdwährungsposition gemäss Art. 352 Abs. 1 CRR ist in Bezug auf Art. 352 Abs. 1 Bst. d CRR zu beachten, dass die Institute grundsätzlich den Delta-Faktor der betreffenden Börse verwenden. Wenn kein solcher vorhanden ist, darf das Institut den Delta-Faktor selbst und unter Verwendung eines geeigneten Modells berechnen, wenn es dies bei der FMA beantragt und die FMA ihre Genehmigung erteilt.

<p>Art. 352 Abs. 2 CRR</p>	<p>Genehmigungspflicht (anlassbezogen)</p>	<p>Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen nachteilige Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die Eigenmittelquoten gemäss Art. 92 Abs. 1 CRR abzusichern, können bei der Errechnung der offenen Fremdwährungs-Nettoposition ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck muss das Institut eine Genehmigung der FMA einholen. Bei den Positionen darf es sich nicht um Handelspositionen handeln oder sie sind struktureller Art. Bei jeder Änderung der Bedingungen für den Ausschluss ist die Genehmigung der FMA erneut einzuholen.</p> <p>Dieselbe Behandlung ist möglich bei Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden.</p>
----------------------------	--	---

<i>Warenpositionsrisiko</i>		
<p>Art. 358 Abs. 3 CRR, Delegierte Verordnung (EU)Nr. 528/2014</p>	<p>Genehmigungspflicht (anlassbezogen)</p>	<p>Behandlung spezifischer Instrumente: Optionen und Optionsscheine auf Waren oder warenunterlegte Derivate sind wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die Institute verwenden grundsätzlich den Delta-Faktor der betreffenden Börse. Wenn kein solcher vorhanden ist, darf das Institut den Delta-Faktor selbst und unter Verwendung eines geeigneten Modells berechnen, wenn es dies bei der FMA beantragt und die FMA ihre Genehmigung erteilt.</p>

3.6 Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko

Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko (international als „Settlement Risk“ bezeichnet) gemäss Art. 378 und 379 CRR. Insbesondere beachten sie auch, dass die FMA diese Eigenmittelanforderungen gemäss Art. 380 CRR aussetzen kann. In einem solchen Fall informiert die FMA die Institute umgehend.

3.7 Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

Art. 381 CRR definiert die Anpassung der Kreditbewertung (credit valuation adjustment, CVA) bzw. das Kontrahentenrisiko in Bezug auf Derivate als Betrag zur Anpassung der Bewertung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei an die Bewertung zum mittleren Marktwert. Die entsprechenden Vorgaben zur Berechnung finden sich in Art. 381 ff. CRR.

Die Institute beachten im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 385 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Wenn ein Institut bereits die Ursprungsrisikomethode nach Art. 282 CRR verwendet, darf es auf die sich daraus ergebenden risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko der Positionen gemäss Art. 382 CRR einen Multiplikationsfaktor von 10 anwenden, anstatt die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko zu berechnen. Das Institut holt zu diesem Zweck vorgängig die Genehmigung der FMA ein.

4. Grosskredite

4.1 Gruppe verbundener Kunden

Als Gruppe verbundener Kunden gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR:

- a) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt;

- b) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Bst. a besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stossen.

Die FMA erwartet sich von den Instituten, dass wenn zwei oder mehr Kunden zu einer Gruppe verbundener Kunden zusammengefasst werden, dass die EBA-Leitlinie 2017/15 „Leitlinie zu verbundenen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingehalten wird und in den entsprechenden Dokumentationen im ICAAP und ggf. im ILAAP erfasst wird. Insbesondere erwartet sich die FMA von den Instituten eine vollständige Identifizierung der sowohl rechtlich- als auch wirtschaftlich verflochtenen Gruppen verbundener Kunden.

Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aktionäre und Organe des Instituts, sowie sonstige nahestehende Personen, jedenfalls als eine Gruppe verbundener Kunden gelten.

4.2 Obergrenze für Grosskredite

Ein Institut darf gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung von Kreditminderungstechniken gemäss Art. 399 bis 403 CRR **keine** Risikoposition halten, **deren Wert 25% seines Kernkapitals übersteigt**. Bei einer möglichen Überschreitung gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 396 CRR zur Anwendung.

Ist die Gegenpartei ein **Institut** oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut, so darf der Risikopositionswert den **jeweils höheren Wert** von entweder 25% des Kernkapitals oder EUR 150 Mio. nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung die Summe der Risikopositionswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die **keine Institute sind**, 25% des Kernkapitals des Instituts nicht übersteigt.

Für **mittlere bis kleinere Institute**, bei denen der Betrag von EUR 150 Mio.² höher als 25% des Kernkapitals des Instituts ist (d.h. bei **Instituten mit einer Eigenmittelbasis von weniger als EUR 600 Mio.**) gilt Folgendes:

Kann das Institut im Rahmen seines Risikomanagements und ICAAP (Grundsätze und Verfahren gemäss Art. 78 und 79 BankG sowie Art. 19k BankV) eine **angemessene Steuerung des Konzentrationsrisikos** sowie die **angemessene Diversifikation der Risikopositionen nachweisen**, so ist es dem Institut in Einklang mit Art 395 Abs 1 CRR erlaubt, eine höhere Obergrenze für Risikopositionen festzulegen. Diese Obergrenze darf jedoch niemals höher als 100% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts angesetzt werden. Kreditinstitute, die weniger als EUR 30 Mio. an anrechenbaren Eigenmitteln halten, dass diese auch die Vorgaben zum Mindestkapital (Art. 18 BankG) in ihre Steuerungsprozesse des Konzentrationsrisikos ausdrücklich einfliessen lassen („normativ-interne Perspektive“).

4.2.1 **Des Weiteren sind die Vorgaben der EBA/GL/2021/09 „Leitlinien über die Überschreitung von Grosskreditobergrenzen und den Zeitraum und die Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung“ zu beachten.Forderungen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank**

Forderungen gegenüber der Schweizer Nationalbank (SNB) sind gemäss Art. 400 Abs. 1 lit a CRR iVm Art 114 Abs. 7 CRR mit 0% zu gewichten.

4.2.2 **Behandlung von Schweizer Pfandbriefen**

Gedekte Schuldverschreibungen nach Art. 129 CRR sind gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 («CBD») - in Liechtenstein in Art. 3 Abs. 1 Bst. a EuGSVG umgesetzt. Die gedeckten Schuldverschreibungen nach dem EuGSVG können nur durch Banken mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum emittiert werden.

Daraus ergibt sich, dass Schweizer Pfandbriefe keine gedeckten Schuldverschreibungen nach dem EuGSVG sind und dadurch auch nicht nach Art. 400 Abs. 2 Bst. a CRR ausgenommen werden können.

4.3 **Durchschau bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten**

Die Institute haben die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten zu berücksichtigen.

Die Institute überprüfen die Geschäfte regelmässig, mindestens jedoch **monatlich**, auf etwaige Änderungen der Zusammensetzung und des relativen Anteils der zugrunde liegenden Risikoposition.

² Beachte: Die FMA ist befugt, jederzeit eine niedrigere Berechnungsgrenze als EUR 150 Mio. festzulegen.



4.4 Einhaltung der Anforderungen

Institute haben die Einhaltung der Grosskreditgrenzen **jederzeit**, d.h. täglich, sicherzustellen. Das Institut hat eine Überschreitung der Obergrenze unverzüglich an die FMA zu melden und dabei die Hintergründe (Aufbau der Risikoposition, Versagen der Kreditrisikomindernden Techniken, Eigenmittelverlust, etc) sowie die geplanten Schritte zur Reduktion der Risikokonzentration angemessen konkret zu erläutern.

In **besonderen Ausnahmefällen** (etwa bei Fusionen oder Spaltungen von Instituten) kann die FMA auf Antrag des Instituts kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze genehmigen. Genehmigungen werden von der FMA nur erteilt, wenn sie besonders genau und nachvollziehbar begründet sind und rechtzeitig vor Überschreitung der Obergrenzen gestellt werden.



5. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt mit 01.02.2025 in Kraft.

6. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung 2017/10 i.d.F. vom 27. Oktober 2021 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Kapitel	Änderung
2.1. 2.2. 2.3	Streichung der Berechnung bzw. Korrekturposten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, da es sich dabei lediglich um eine Abschrift aus der CRR (relevante Vorgaben zwischen Art. 26 und Art. 80) handelte. Zusätzlich erfolgte eine weitere Konkretisierung bzgl. Begebung von neuen Kapitalinstrumenten.
2.4.4.1	Konkretisierungen bzgl. Verringerung der Eigenmittel
2.4.6	Streichung zur Behandlung von Minderheitsbeteiligungen, da es sich dabei lediglich um eine Abschrift aus der CRR handelte.
2.4.7	Streichung des Absatzes zu qualifizierten Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors, da es sich dabei lediglich um eine Abschrift aus der CRR handelte.
3.2.1	Konkretisierende Ergänzung zu Ausnahmen von Handelsbuch Tätigkeiten in geringem Umfang
3.3.	Streichung des Abschnitts betreffend Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen
3.4	Streichung des Abschnitts zu Anforderungen an das Handelsbuch sowie grundsätzliche Anpassungen aufgrund der Veränderungen durch „CRR II“
3.5	Streichung des Abschnitts zu internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz) sowie grundsätzliche Anpassungen aufgrund der Veränderungen durch „CRR II“
4.1	Streichung des Abschnitts zur Berechnung des Risikopositionswertes
4.2	Streichung des Abschnitts zu Meldepflichten bzgl. Grosskrediten
4.2	Konkretisierung bzgl. der Obergrenze für Grosskredite für kleinere und mittlere Institute
4.5	Streichung des Abschnitts bzgl. den anerkannten Kreditminderungstechniken und Ausnahmen
4.6	Streichung des Abschnitts bzgl. Durchschau von Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten
Anhang	Die bisherigen Antragsformulare werden gestrichen. Anträge sind zukünftig via e-Service verfügbar und werden als „anlassbezogene Meldung“ über die e-Service-Konsole eingebracht.
	Die relevanten Rechtsgrundlagen wurden um neue bzw. aktualisierte Dokumente (v.a. neues BankG und BankV) ergänzt.

Anhang

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung; BankV)
- Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz; FKG, LR-Nr. 952.4)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 523/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, was eine enge Übereinstimmung zwischen dem Wert der gedeckten Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva eines Instituts darstellt
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen der Institute in der jeweils geltenden Fassung.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission vom 21. Januar 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate festgelegt werden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 530/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen für interne Ansätze zur Ermittlung spezifischer Risiken im Handelsbuch bedeutende Risikopositionen und Schwellen definiert werden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/585 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Nachschuss-Risikoperioden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 Abs. 14 (inkl. Berichtigung) – Anwendbarkeit ab 01.01.2018
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus „Markt“
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäss dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz in der jeweils geltenden Fassung.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 der Kommission vom 2. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 591/2014 der Kommission vom 3. Juni 2014 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1317/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/880 der Kommission vom 4. Juni 2015 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien in der jeweils geltenden Fassung.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung.
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1646 der Kommission vom 13. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Hauptindizes und anerkannte Börsen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1799 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäss Artikel 136 Abs. 1 und Artikel 136 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante, angemessen breit gestreute Indizes gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2197 der Kommission vom 27. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf eng verbundene Währungen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/954 der Kommission vom 6. Juni 2017 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1801 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen für

Verbriefungen durch externe Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen, die von Instituten für Meldungen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und an zuständige Behörden gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/72 der Kommission vom 23. September 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen für Genehmigungen zum Datenverzicht (ABl. L 10 vom 14.1.2017, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/180 der Kommission vom 24. Oktober 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Normen für die Referenzportfoliobewertung und der Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen (ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1486 der Kommission vom 10. Juli 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 im Hinblick auf Referenzportfolios und Erläuterungen zu den Meldungen sind (ABl. L 225 vom 31.8.2017, S. 1).
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20. Dezember 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden (2016/2358/EU)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Dezember 2014 über die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen bestimmter Drittländer und gebiete für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2014/908/EU)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 17. Februar 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden (2016/230/EU)
- ESRB-Empfehlung vom 18. Juni 2014 zu Orientierungen zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer (ESRB/2014/1)
- ESRB-Empfehlung vom 11. Dezember 2014 zur Anerkennung und Festlegung der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für Risikopositionen gegenüber Drittländern (ESRB/2015/1)
- Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung 575/2013 (EBA/GL/2014/05)
- Leitlinien betreffend Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die ausserhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, gemäss Art. 395 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/20)
- Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI, EBA/GL/2014/10)
- Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02)

- Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäss Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07)
- Leitlinien zu Berichtigungen der modifizierten Duration von Schuldtiteln gemäß Artikel 340 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/09)
- Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/15)
- Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06)
- Leitlinien zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten (EBA/GL/2019/01)
- Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06)
- Leitlinien zur Behandlung struktureller Fremdwährungspositionen gemäss Artikel 352 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) (EBA/GL/2020/09)
- Leitlinien über die Überschreitung von Grosskreditobergrenzen und den Zeitraum und die Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung (EBA/GL/2021/09)